

Textmuster Nr. 2: Gebührenvereinbarung für eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG - Pauschalvereinbarung -

Hinweise: Dieses Muster dient ausschließlich der Information. Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung der in dem Textmuster vorgeschlagenen Formulierungen. Die Eigenverantwortlichkeit des Verwenders für die rechtlich und tatsächlich korrekte Formulierung einer Vergütungsvereinbarung bleibt unberührt. Insbesondere obliegt es dem Verwender sich Kenntnis über den aktuellen Rechtsstand zur Gebührenvereinbarung in den einschlägigen Gesetzen, in Literatur und Rechtsprechung zu verschaffen. Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte verbleiben beim DAV. Der Verwender ist nur berechtigt, das Textmuster für eigene Zwecke zu verwenden. Eine davon abweichende Verwendung (z.B. Vervielfältigung, Veröffentlichung in Print- oder Onlinemedien) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den DAV.

Stand: 13. August 2009

© Deutscher Anwaltverein e.V., Berlin 2009

Gebührenvereinbarung¹

Herr/Frau/Firma
vertreten durch (als Vertreter/in ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht vom
.....)

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin / Anwaltssozietät / Partnerschaftsgesellschaft / RA-GmbH /
RA-AG
vertreten durch Rechtsanwalt..... (vertretungsbefugt für die Anwaltssozietät gemäß
§§ 164, 167 BGB bzw. gemäß Satzung der Partnerschaftsgesellschaft / der RA-GmbH / der
RA-AG)

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Der Rechtsanwalt erhält für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit wegen eine pauschale Vergütung² in Höhe von €

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen³ (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher⁴ ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss⁵

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Die vereinbarte Pauschale (in folgenden Teilbeträgen) und die Auslagen werden fällig, wenn

Ort, Datum

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Auftraggebers)⁶

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Rechtsanwalts)

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Textmusters:

¹ § 3 a Abs. 1 S. 2 RVG gilt gemäß § 3a Abs. 1 S. 4 RVG nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG.

² Für den Fall, dass z.B. das Mandat vorzeitig endet oder die Tätigkeit des Anwalts deutlich mehr Aufwand erfordert als vorher abzusehen war, ist die Aufnahme einer Klausel zu empfehlen, die eine Anpassung der Pauschale an die Mandatsentwicklung erlaubt.

³ Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in die Pauschale aufgenommen werden.

⁴ vgl. § 13 BGB

⁵ Nur relevant bei Beratungstätigkeit des Anwalts, da die in § 34 Abs. 2 RVG vorgesehene Anrechnung nicht für die anwaltliche Tätigkeit als Gutachter und Mediator gilt.

⁶ Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG gilt gemäß Satz 4 nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).